

# Hallenordnung

## für die Sporthallen und das Lehrschwimmbecken der Stadt Hockenheim

### § 1 Grundsätzliches

1. Die Sporthallen und das Lehrschwimmbecken der Stadt Hockenheim dienen mit ihren gesamten Anlagen an erster Stelle der Ausübung des Schulsports. Den örtlichen Sportvereinen können die Sporthallen und das Lehrschwimmbecken zur Durchführung des sportlichen Übungsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.
2. Diese Räumlichkeiten und ihre Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Die Inanspruchnahme richtet sich nach den weiteren Bestimmungen dieser Ordnung, die für alle Nutzer verbindlich ist.
3. Wahrung von Anstand und guter Sitte ist Vorbedingung für jede Benutzung.

### § 2 Verwaltung

Die Verwaltung dieser städtischen Einrichtungen obliegt der Stadtverwaltung. Zur örtlichen Überwachung, Beaufsichtigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten ist je ein Hausmeister bestellt. Seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

### § 3 Belegung

1. Für die Nutzung stellt die Stadtverwaltung einen Belegungsplan auf. Sie gestattet dem Nutzer nach Maßgabe des Belegungsplanes die Benutzung. Die Belegung ist jederzeit widerruflich.
2. Die im Belegungsplan festgesetzten Zeiten sind zwingend einzuhalten. Außer den im Belegungsplan ausdrücklich bezeichneten Räumen und Anlagen dürfen keine sonstigen Räume und Anlagen benutzt werden.
3. Die Stadtverwaltung ist jederzeit berechtigt, Änderungen der Benutzungszeiten, der Räume und Anlagen im Belegungsplan vorzunehmen.
4. Eine Änderung der Belegungszeiten nach dem Belegungsplan sind vom Nutzer ausnahmslos vorher schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Eine Weiter- und Untervermietung ist nicht gestattet.

#### **§ 4 Benutzungszeiten**

1. Die Benutzungszeiten der Vereine werden für die Gymnasiumhallen Ost und West von 17.30 Uhr – 22.00 Uhr, für alle anderen Hallen von 17.15 Uhr bis 22.00 Uhr festgelegt.
2. Der Zutritt in die Umkleieräume vor den Übungsstunden ist abhängig von den Stundenplänen der einzelnen Schulen. Über die Zutrittszeiten informiert die Verwaltung auf Anfrage. Die Übungs- bzw. Trainingsräume dürfen erst mit Beginn der Übungsstunden von den Übungsleitern und den Teilnehmern betreten werden. Die Übungsstunden sind pünktlich zu beenden und die Räume, einschließlich Wasch- und Umkleieräume, bis spätestens 22.15 Uhr zu verlassen.
3. Übungs- und Trainingsstunden für Jugendliche müssen spätestens um 21.00 Uhr beendet sein.

#### **§ 5 Aufsicht während der Nutzung**

Die Hallen und Außenanlagen dürfen nur in Anwesenheit der vom Nutzer bestimmten verantwortlichen Übungsleiter bzw. dessen Stellvertreter betreten und benutzt werden. Ohne verantwortlichen Übungsleiter bzw. dessen Stellvertreter darf kein Übungsbetrieb stattfinden.

Der Übungsleiter und sein Stellvertreter müssen in „Erster Hilfe“ ausgebildet sein.

#### **§ 6 Betreten der Gebäude**

1. Die Übungsräume in der Turnhalle dürfen nur in Sportkleidung und ausschließlich mit Sportschuhen, mit hellen Sohlen betreten werden. Die sonstige Kleidung und die Straßenschuhe, dazu zählen auch Sportschuhe, die auf der Straße getragen werden, sind in den Umkleieräumen abzulegen. Abfärbende Bälle und bodenschädigende Ballwachse sind nicht zugelassen.
2. Das Lehrschwimmbecken darf nur barfuß bzw. mit Badeschuhen und in Badekleidung betreten werden. Die sonstige Bekleidung ist in den Umkleieräumen abzulegen.  
Das Tragen einer Bademütze ist bei der Benutzung des Schwimmbeckens obligatorisch.
3. Duschräume dürfen ebenfalls nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

#### **§ 7 Garderobenräume und sanitäre Anlagen**

Für das Wechseln der Kleidung sind die Garderobenräume zu benutzen. Der Zutritt hierzu ist nur den an den Übungsstunden teilnehmenden Personen gestattet. Die

Zuteilung der Räume erfolgt durch den Hausmeister. Die Nutzer sind für die Reinhaltung der sanitären Anlagen verantwortlich. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen werden auf deren Kosten nach Maßgabe der Stadtverwaltung beseitigt.

## **§ 8 Einrichtungen und Geräte**

1. Die Übungsleiter bzw. die Stellvertreter haben sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte vor deren Gebrauch zu überzeugen. Vorhandene und während der Übungsstunden entstehende Schäden an Gebäuden, Einrichtungen und Außenanlagen sind sofort von den Übungsleitern dem jeweiligen Hausmeister anzuzeigen.
2. Die Übungsleiter bzw. deren Stellvertreter haben sich am Schluss der Übungsstunden vor der vollständigen Ordnung in den benutzten Räumen zu überzeugen und als letzte die Schulanlage zu verlassen. Sie sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Schulanlage sämtliche Fenster geschlossen, die elektrischen Geräte abgeschaltet sowie die Duschanlagen abgestellt sind.

## **§ 9 Geräteordnung**

1. Die beweglichen Geräte sind nach ihrem Gebrauch wieder an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen. Sie müssen entweder gefahren oder getragen werden. Vorhandene Gerätewagen sind dabei zu benutzen. Verstellbare Turngeräte sind nach der Benutzung wieder in die Grundstellung zurückzustellen. Barrenholme sind zu entspannen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen abzunehmen bzw. außer Betrieb zu setzen. Schwingende Geräte dürfen immer nur von einer Person benutzt werden. Taue dürfen nicht verknotet werden. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren. Auf Anweisung des Hausmeisters sind Sicherheitsvorrichtungen um Tore als Ballfänger anzubringen bzw. zu entfernen.
2. Kein Gerät darf ohne Genehmigung der Stadtverwaltung aus der Schulanlage entnommen oder anderweitig benutzt werden.
3. Zur Aufstellung und Aufbewahrung von vereinseigenen Geräten in der Schulanlage bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadtverwaltung.

## **§ 10 Bedienung der haustechnischen Anlagen**

Die Bedienung der Einrichtungen und Anlagen (auch Heizungs- und Beleuchtungsanlagen) geschieht ausschließlich durch den Hausmeister, einer von der Stadtverwaltung oder dem Hausmeister beauftragten Person.

## **§ 11 Verhaltensregeln**

1. **Das Rauchen** ist in der Sport- und in der Schwimmhalle sowie in den Nebenräumen **nicht gestattet**.
2. Verunstaltungen der Außen- und Innenanlagen jeglicher Art (Bemalen, Bekleben, Benageln usw.) sind untersagt.
3. Die Verwendung von Haftmitteln aller Art (Harz usw.) ist verboten.
4. Es ist streng untersagt, Bier- oder sonstige Flaschen, Pappbecher sowie Speisen in die Sporthallen und das Lehrschwimmbecken sowie auf die Zuschaueränge mitzunehmen. Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist nur unter den in § 12 festgelegten Bedingungen möglich.  
In den Nebenräumen (Mannschaftskabinen, Umkleieräume usw.) ist der Genuss alkoholischer Getränke strengstens untersagt.
5. Lärmen vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Gebäude sowie die Verwendung jeglicher Lärminstrumente innerhalb und außerhalb der Anlage ist nicht gestattet.
6. Für die Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Verhaltensregeln ist der Übungsleiter bzw. der die Anlage nutzende Verein verantwortlich.

## **§ 12 Bewirtung durch Vereine**

1. Die Bewirtung darf nur im Foyer stattfinden, wobei die Speisen und Getränke ebenfalls grundsätzlich nur im Foyer verzehrt werden dürfen. Der Verzehr und die Ausgabe von Speisen und Getränken in der Halle ist verboten.
2. Es dürfen nur Getränke in Flaschen (Ausschank in Pappbechern) abgegeben werden. Die Abgabe von Speisen wird beschränkt auf heiße Würstchen und belegte Brötchen sowie Kaffee und Kuchen.  
Brat- und Grillgut und sonstige Speisen dürfen nicht verabreicht werden.
3. Die Reinigung der für die Bewirtung benötigten Flächen muss der veranstaltende Verein übernehmen. Sämtliche Reinigungsmittel- und -geräte sind vom Verein zu stellen. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung hat der Verein für die Kosten der Reinigungsmittel und des Reinigungspersonals Ersatz zu leisten.
4. Die Bewirtungszeit wird auf die Veranstaltungszeit begrenzt. Das Foyer muss spätestens eine Stunde nach der jeweiligen Veranstaltung geräumt und gereinigt sein.

5. Eine Bewirtung darf nur in der Rudolf-Harbig-Halle, der Pestalozzi-Turnhalle sowie in der Hubäcker-Turnhalle vorgenommen werden. Wegen fehlender sanitärer Einrichtungen ist der Verkauf von Speisen und Getränken in den Gymnasium-Turnhalle „Ost und West“ untersagt.

### **§ 13 Haftung**

1. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Außenanlagen und Gerätschaften jeweils vor der Benutzung durch seine Übungsleiter auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er ist verantwortlich, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer haftet ausnahmslos für alle Schäden, die der Stadt an der gesamten Schulanlage, den Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
3. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, haupt- oder ehrenamtlicher Übungsleiter, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Außenanlagen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen stehen.  
Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Benutzung der Außenanlagen unmittelbar oder mittelbar auf den angrenzenden Grundstücken durch den vorstehend genannten Personenkreis verursacht werden. Der Nutzer verzichtet seinerseits in alle Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragte.
4. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

### **§ 14 Zutrittsrecht**

Den Bevollmächtigten der Stadt und dem Schulleiter ist der Zutritt zu den benutzten Räumen jederzeit gestattet (Hausrecht).

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

Benutzer der Turnhallen und der Nebenräume, die gegen die Bestimmungen handeln oder den von der Stadt oder deren Beauftragten getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können verwahrt und im Wiederholungsfalle zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

[6]

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Hallenordnung tritt am 1.1.1990 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Hausordnung vom 1.9.1988 ihre Gültigkeit.

Hockenheim, den 4.1.1990

Stadtverwaltung Hockenheim

gez. Gustav Schrank  
Bürgermeister